

gung der gesamten Bevölkerung bei der Planerstellung wie auch bei der Plandurchführung vor. Bei der Stellungnahme der Ministerien und Landesregierungen sind daher alle Organe der volkseigenen Wirtschaft mit ihren Belegschaften und alle Organe der staatlichen Verwaltung mit der Gesamtbevölkerung einzurichten. Die Ministerien und Länder müssen bei der Erstellung des Fünfjahrplanes die Meinung aller Wirtschafts- und Verwaltungsorgane, der wissenschaftlichen Institute, der Arbeiter, der technischen Intelligenz, der Angestellten und der Bevölkerung berücksichtigen. Für die Lösung dieser Aufgaben gilt daher folgendes:

1. Die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung, der volkseigenen Betriebe und der öffentlichen Institutionen sind über den Inhalt des Fünfjahrplanes und die ihm gestellten Aufgaben zu informieren. In allen diesen Stellen ist eine Diskussion über die Hauptfragen des Planes zu entfalten und die Entgegennahme praktischer Vorschläge zur Verbesserung und Vertiefung des Planes sicherzustellen.
2. Zur Diskussion der Planteile, die die Kultur, die Volksbildung, das Gesundheitswesen und andere Zweige betreffen, sind die unmittelbar auf diesen Gebieten tätigen Menschen heranzuziehen.
3. Die Einschaltung der fachlichen Stellen auf dem technischen und wissenschaftlichen Gebiet ist durch die Stellen der staatlichen Verwaltung sicherzustellen.

Durch eine so organisierte Mitarbeit breiter Kreise der Bevölkerung ist sicherzustellen, daß der Plan den Bedürfnissen weitestgehend entspricht und die vorhandenen Möglichkeiten im vollen Umfange mobilisiert und ausgenutzt werden.

#### Abschnitt IV

##### Technik und Methode für die Bearbeitung des Planes

1. Bei der Bearbeitung des Planes muß davon ausgegangen werden, daß sich die Kontrollziffern auf eine wissenschaftlich begründete volkswirtschaftliche Gesamtbilanz stützen. Die Kontrollziffern sind daher in ihrem inneren Zusammenhang aufeinander abgestimmt und sollen auf dieser Grundlage die Entstehung von Disproportionalitäten in der Volkswirtschaft vermeiden. Die Stellungnahme zu den Kontrollziffern muß daher unter der Beachtung dieses Gesichtspunktes erfolgen. Die Kontrollziffern dürfen keine Änderungen in größerem Maße erfahren.
2. In den Kontrollziffern des Fünfjahrplanes ist die Hauptrichtung für die Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik in ihren wichtigsten Merkmalen festgelegt. Die einzelnen ausführlichen und konkreten Aufgaben werden in den ope-

rativen Volkswirtschaftsplänen der einzelnen Jahre präzisiert. Daher muß die Stellungnahme zu den Kontrollziffern auch auf die Hauptaufgaben und deren Sicherung und bester und schnellster Lösung beschränkt bleiben. Kleine Fragen und solche von nicht grundsätzlicher Bedeutung sind bei der Bearbeitung der operativen Jahrespläne zu behandeln.

Kontrollziffern, die Qualitätsmerkmale sind, z. B. Arbeitsproduktivität, Selbstkostensenkung, Rentabilität, technisch-wirtschaftliche Kennziffern usw., sind Minimalziele. Bei ihrer Beurteilung in den Betrieben sind alle Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung auszunutzen, da von diesen Kontrollziffern der Umfang der Akkumulationen abhängt, auf deren Grundlage die Investitionen durchgeführt und die Erhöhung des Lebensstandards gesichert werden.

3. Die Technik der Planbearbeitung wird in der „Anweisung über die Technik und Methodik der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1951/1955“ festgelegt und ist für alle Stellen verbindlich.

#### Abschnitt V

##### Schlußbestimmungen

1. Die Ministerien der Republik arbeiten die Stellungnahme zu den Kontrollziffern des Fünfjahrplanes für den Zuständigkeitsbereich ihres Ministeriums sowie für die vom Ministerium für Planung in einer besonderen Liste festgelegten volkseigenen Betriebe aus.
2. Die Landesregierungen arbeiten ihre Stellungnahme zu den Kontrollziffern des Fünfjahrplanes für den Zuständigkeitsbereich der Landesregierungen sowie für die vom Ministerium für Planung in einer besonderen Liste festgelegten volkseigenen Betriebe aus.
8. Die Planvorschläge zu den Kontrollziffern des Fünfjahrplanes sind von den Ministerien der Republik und den Landesregierungen dem Ministerium für Planung nach dem anhegenden Terminplan einzureichen.
4. Die große Bedeutung des Fünfjahrplanes für das gesamte deutsche Volk verpflichtet alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, an der Aufstellung, der Beratung, der Verbesserung und der Festlegung des Fünfjahrplanes mitzuwirken und alle ihre Kräfte in den Dienst dieser großen nationalen Aufgabe zu stellen.

Berlin, den 20. Oktober 1950

**Ministerium für Planung**

**R a u**  
Minister